

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lippstadt (Parkgebührenordnung)

Vom 29.11.2024

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Lippstadt vom 18.11.2024 wird gemäß § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung sowie des § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung für die Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde die folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Lippstadt nur während des Betriebs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Dadurch soll die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet werden. Die jeweils geltende Höchstparkdauer ist auf jedem Parkscheinautomaten Geltungsbereich auszuweisen. Sofern im von Parkscheinautomaten Handyparken möglich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Für die nachstehend genannten Parkräume werden montags bis samstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die folgenden Gebühren festgesetzt, wobei die ersten 20 Minuten jeweils gebührenfrei sind:
 - a) 10 Cent je angefangene 5 Minuten für bewirtschaftete Parkflächen in der Innenstadt,
 - b) 4,00 Euro für ein 10-Stunden-Ticket in folgenden Bereichen:
 - Burgstraße
 - Ferdinandstraße
 - Friedrichstraße
 - Kastanienweg
 - Klosterstraße Ost
 - Oststraße
 - Soeststraße
 - c) 1,00 Euro für ein 10-Stunden-Ticket im Bereich der folgenden Parkflächen:
 - Lippertor Ost zwischen Schifffahrtskanal und nördlicher Umflut
 - Parkplatz Behördenhaus Lipperoder Straße
 - (3) An den Adventssamstagen wird der Zeitraum der Gebührenpflicht abweichend von Absatz 2 in jedem Jahr auf 8.00 13.00 Uhr festgesetzt.

(4) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne der §§ 1 und 2 des Elektromobilitätsgesetzes sind im Bereich der bewirtschafteten Parkflächen in der Innenstadt im Rahmen der zulässigen Höchstparkdauer und bei Verwendung einer Parkscheibe von der Gebührenpflicht befreit, sofern sie nach § 9 a Abs. 2, 4 und 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sind. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

§ 2

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 20.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Parkgebührenordnung der Stadt Lipppstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 29.11.2024

Stadt Lippstadt Der Bürgermeister

gez. Moritz

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen veröffentlicht.